



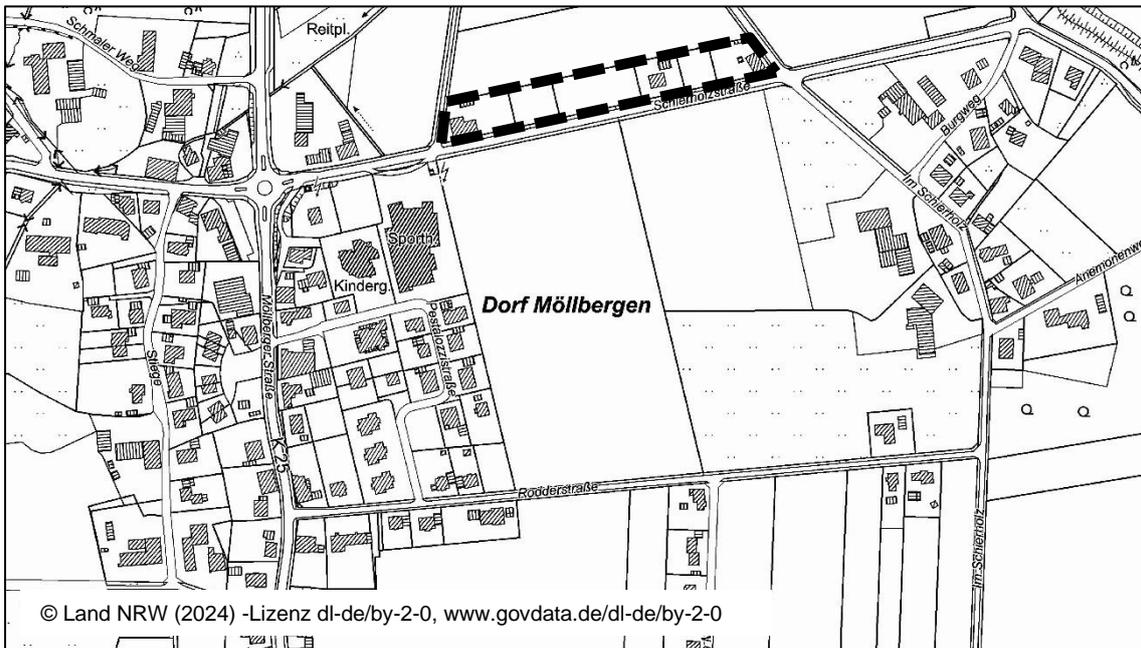
# Stadt Porta Westfalica

Begründung -Teil C-

## Außenbereichssatzung „Schierholzstraße“

gem. § 35 (6) BauGB

Ortsteil Möllbergen



Übersichtsplan

1: 5.000 i.O.

## Entwurf

### Verfahrensstand:

Beteiligung der Öffentlichkeit  
und der Behörden gem. §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB

## Inhalt

---

<b>1</b>	<b>RECHTSGRUNDLAGEN</b> .....	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>ERFORDERNIS DER SATZUNGSAUFSTELLUNG</b> .....	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>LAGE IM RAUM / BESTAND</b> .....	<b>5</b>
3.1	RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH .....	5
3.2	ZUSTAND DES SATZUNGSBEREICHES .....	6
3.3	IMMISSIONEN .....	6
3.4	ALTLASTEN / ALTSTANDORTE.....	6
<b>4</b>	<b>PLANUNGSRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN</b> .....	<b>7</b>
4.1	REGIONALPLAN.....	7
4.2	FLÄCHENNUTZUNGSPLAN .....	7
4.3	BEBAUUNGSPLÄNE.....	8
<b>5</b>	<b>FESTSETZUNGEN DER SATZUNG</b> .....	<b>8</b>
5.1	ZULÄSSIGE VORHABEN.....	8
<b>6</b>	<b>VERKEHRLICHE ERSCHLIEßUNG</b> .....	<b>9</b>
<b>7</b>	<b>BELANGE VON NATUR UND LANDSCHAFT</b> .....	<b>9</b>
7.1	BETRACHTUNG DER EINZELNEN SCHUTZGÜTER .....	9
7.2	BELANGE DES ARTENSCHUTZES .....	12
7.3	EINGRIFFS-/ AUSGLEICHSBILANZIERUNG.....	13
<b>8</b>	<b>VER- UND ENTSORGUNG</b> .....	<b>13</b>
8.1	TRINK- UND LÖSCHWASSERVERSORGUNG .....	13
8.2	ABWASSERBESEITIGUNG .....	13
8.3	ENERGIEVERSORGUNG .....	14
8.4	ABFALLBESEITIGUNG.....	14
<b>9</b>	<b>HINWEISE</b> .....	<b>14</b>
9.1	BODENDENKMALSCHUTZ .....	14
9.2	KAMPFMITTELBESEITIGUNG .....	14

Planverfasser:



Dipl.-Ing. Stadtplanung  
Stadtplaner AKNW, SRL  
Opferstraße 9  
32423 Minden  
Tel: 0571 972695-96  
Fax: 0571 972695-98  
schramme@o-neun.de

## 1 RECHTSGRUNDLAGEN

---

- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. I 2024 Nr. 225)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.08.2018, in Kraft getreten am 04.08.2018 und zum 01.01.2019 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2023 (GV. NRW. S. 1172), in Kraft getreten am 01.01.2024
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136), in Kraft getreten mit Wirkung vom 31.12.2023.

## 2 ERFORDERNIS DER SATZUNGS-AUFSTELLUNG

---

Das Plangebiet liegt nördlich entlang der Schierholzstraße im zentralen Bereich der Ortschaft Möllbergen in der Stadt Porta Westfalica.

Konkreter Anlass zur Aufstellung einer Außenbereichssatzung für das Plangebiet ist der Wunsch, einzelne vorhandene Baulücken zu Wohnzecken zu bebauen. Eine Verdichtung vorhandener Siedlungsbereiche unter Nutzung bereits vorhandener technischer Infrastrukturen ist grundsätzlich auch im Interesse der Stadt Porta Westfalica, um diese bereits erschlossenen Flächen auch z.B. für Wohnzwecke nutzbar zu machen.

Das Plangebiet an der Schierholzstraße wird bereits durch drei Wohngebäude mit großzügigen Gärten geprägt. Die zwischen der vorhandenen Bebauung liegenden Baulücken liefern das Potenzial für weitere drei bis vier Baugrundstücke.

Damit zukünftig eine städtebauliche Ordnung gewährleistet wird, wird die Außenbereichssatzung gem. § 35 (6) BauGB aufgestellt. So kann eine behutsame Abrundung des Siedlungsbereichs nördlich der Schierholzstraße erfolgen. Mit der Abgrenzung des Geltungsbereichs der Satzung ist sichergestellt, dass keine Erweiterung in den Außenbereich vorgenommen wird, sondern lediglich Lücken innerhalb des bereits baulich genutzten Bereiches der hier vorhandenen Splittersiedlung bebaut werden und die Entwicklung städtebaulich gesteuert wird.

Gemäß § 35 (6) BauGB kann eine Gemeinde

*„für bebaute Bereiche im Außenbereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist, durch Satzung bestimmen, dass Wohnzwecken dienende Vorhaben im Sinne des Absatzes 2 nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Die Satzung kann auch auf Vorhaben erstreckt werden, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen. In der Satzung können nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit getroffen werden.*

*Voraussetzung für die Aufstellung der Satzung ist, dass*

- 1. sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist,*
- 2. die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht berührt wird und*
- 3. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6. Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter oder dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.“*

Das Plangebiet ist bereits zum Teil mit Wohnnutzungen bebaut und weist keine landwirtschaftliche Prägung auf. Das Satzungsgebiet ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar, da der räumliche Geltungsbereich nicht über die vorhandene Siedlungssituation hinausgeht. Auch die nach § 35 (6), Satz 4, Nr. 2 und 3 BauGB genannten Umweltbelange werden nicht berührt oder beeinträchtigt. Die vorliegende Planung erfüllt somit insgesamt die gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen für den Erlass einer Außenbereichssatzung.

Der durch die Außenbereichssatzung gem. § 35 (6) BauGB erfasste bebaute Bereich verbleibt im Außenbereich nach § 35 BauGB. Die Zulässigkeit von privilegierten Vorhaben (§ 35 (1) BauGB) sowie begünstigten sonstigen Vorhaben (§ 35 (4) BauGB) werden nicht berührt.

Durch die Außenbereichssatzung können zu Wohnzwecken dienenden Vorhaben sowie kleineren nicht störenden (wohnverträglichen) Handwerks- und Gewerbebetrieben i.S.d. § 35 (2) BauGB (sonstige Vorhaben) nicht entgegengehalten werden, dass sie der Darstellung im Flächennutzungsplan der Stadt Porta Westfalica als Fläche für die Landwirtschaft widersprechen oder die Entstehung und Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

### **3 LAGE IM RAUM / BESTAND**

---

#### **3.1 Räumlicher Geltungsbereich**

Das Satzungsgebiet liegt in der Ortschaft Möllbergen und erstreckt sich auf die Flurstücke 17, 18, 19, 81, 82 und 21 der Flur 8 in der Gemarkung Möllbergen. Die Größe des Satzungsgebietes umfasst eine Fläche von ca. 7.936 m<sup>2</sup>.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind in der Planzeichnung verbindlich festgesetzt. Darstellungen außerhalb dieses Geltungsbereiches haben nur nachrichtlichen Charakter.

### 3.2 Zustand des Satzungsgebietes

Das Satzungsgebiet wird zurzeit durch Wohnnutzungen und durch Ackerflächen nördlich der Schierholzstraße geprägt.

Die verkehrliche und technische Erschließung des Satzungsgebietes erfolgt über die genannte Schierholzstraße, aber auch über den „Schmiesweg“ und „Am Brandskamp“.

An das Satzungsgebiet grenzen weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen und die übrigen Siedlungsbereiche von Möllbergen an.



Abbildung 1: Luftbild, Lage des Satzungsgebietes

### 3.3 Immissionen

Erhebliche Immissionen auf das Plangebiet sind nicht erkennbar. Lediglich aus der Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen können zeitweise Immissionen in Form von Lärm, Staub oder Geruch auf das Plangebiet einwirken, die jedoch als ortsüblich zu betrachten und nach dem Prinzip der gegenseitigen Rücksichtnahme als Vorbelastung hinzunehmen sind.

### 3.4 Altlasten / Altstandorte

Innerhalb oder in der unmittelbaren Umgebung des Satzungsgebietes sind keine Altlasten oder Altablagerungen bekannt, die zu einer Beeinträchtigung der ermöglichten Nutzung führen könnten.

## 4 PLANUNGSRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

### 4.1 Regionalplan

Der Regionalplan OWL für den Regierungsbezirk Detmold stellt den Planbereich als „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ dar.

Dargestellt ist ebenso die Lage in einem Wasserschutzgebiet und einem Regionalen Grünzug.

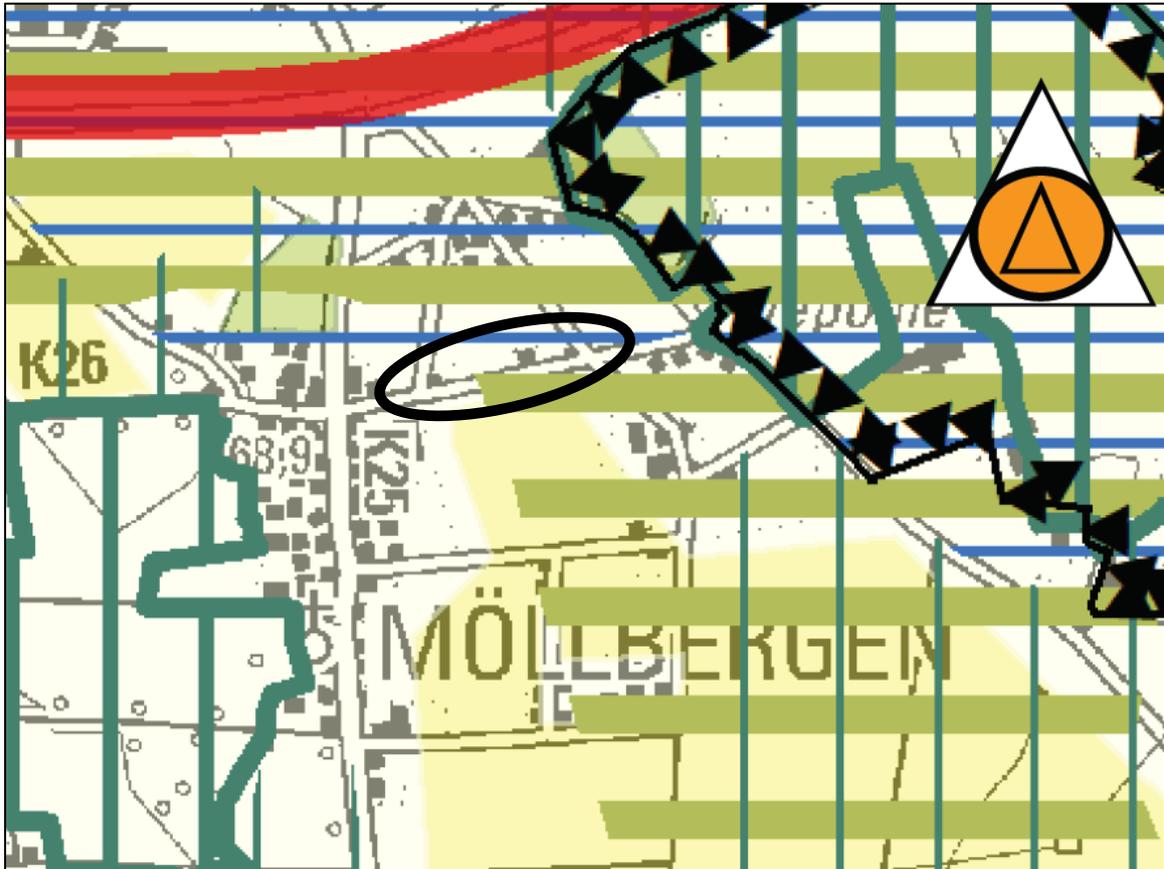


Abbildung 2: Auszug aus dem Regionalplan (Quelle: Bezirksregierung Detmold)

### 4.2 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Porta Westfalica stellt den Satzungsbe-  
reich vollständig als Fläche für Landwirtschaft gem. § 5 (2) Nr. 9a BauNVO dar. In der  
Umgebung schließen sich weitere landwirtschaftliche Flächen an.

Durch die Außenbereichssatzung können zu Wohnzwecken dienenden Vorhaben sowie  
kleineren nicht störenden (wohnverträglichen) Handwerks- und Gewerbebetrieben i.S.d.  
§ 35 (2) BauGB (sonstige Vorhaben) nicht entgegengehalten werden, dass sie der  
Darstellung im Flächennutzungsplan der Stadt Porta Westfalica als Fläche für die  
Landwirtschaft widersprechen oder die Entstehung und Verfestigung einer Splittersied-  
lung befürchten lassen.

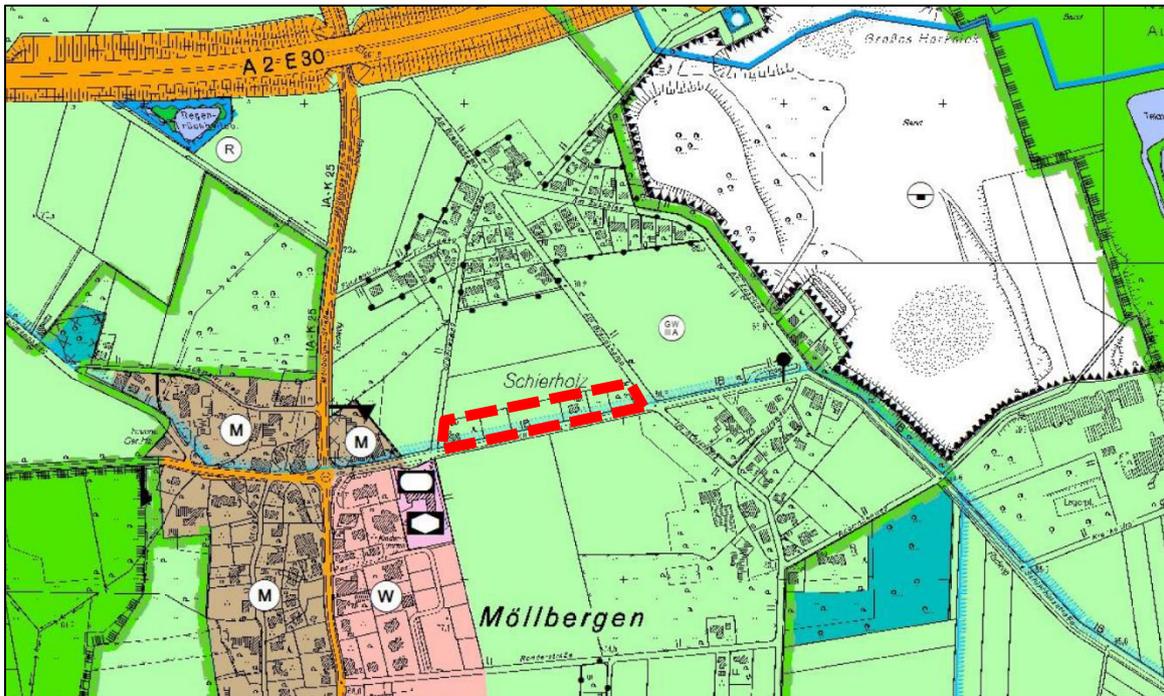


Abbildung 3: Auszug aus dem Flächennutzungsplan (Quelle: Stadt Porta Westfalica)

### 4.3 Bebauungspläne

Für das Plangebiet gilt bislang kein Bebauungsplan und keine Satzung.

In der Vergangenheit wurden im Ortsteil Möllbergen aus ähnlichen Gründen wie bei der hier vorliegenden Planung andere noch heute wirksame Außenbereichssatzungen aufgestellt („Brandskamp“, „Stolzen Mühle“).

## 5 FESTSETZUNGEN DER SATZUNG

### 5.1 Zulässige Vorhaben

Innerhalb des Geltungsbereiches der Außenbereichssatzung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach der vorliegenden Außenbereichssatzung Schierholzstraße i.V.m. dem BauGB.

Durch die Aufstellung der Außenbereichssatzung wird gem. § 35 (6) BauGB geregelt, dass geplanten Vorhaben nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Die übrigen Genehmigungsvoraussetzungen des § 35 BauGB sind weiterhin zu berücksichtigen.

Um in dem Satzungsgebiet eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten, die die bereits vorhandenen Nutzungen angemessen berücksichtigt, sind innerhalb des Geltungsbereiches der Außenbereichssatzung nur Wohngebäude und kleinere nicht störende Handwerks- und Gewerbebetriebe zulässig.

## **6 VERKEHRLICHE ERSCHLIEßUNG**

---

Die Erschließung des Satzungsbereiches erfolgt über die südlich angrenzende „Schierholzstraße“. Die Bestandsgebäude sind teilweise auch an die anderen umliegenden Straßen „Schmiesweg“ und „Am Brandskamp“ angeschlossen.

Eine Beeinträchtigung des Verkehrs auf dieser Straße ist aufgrund der geringen Anzahl der durch die Satzung ermöglichten zusätzlichen Bebauung nicht zu erwarten. Eine wesentliche Zunahme von Verkehr wird durch die Planung nicht hervorgerufen.

## **7 BELANGE VON NATUR UND LANDSCHAFT**

---

Im Rahmen der Aufstellung der vorliegenden Satzung gem. § 35 (6) BauGB ist zu gewährleisten, dass die Planung mit einer geordneten, städtebaulichen Entwicklung einhergeht (§ 35 (6) Nr. 1 BauGB).

Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung nach UVPG oder UVPG NRW unterliegen, werden durch die vorliegende Satzung nicht ermöglicht.

Ebenfalls liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und dem Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete i.S.d. Bundesnaturschutzgesetzes (Flora-Fauna-Habitat-Gebiete) vor (§ 1 (6) Nr. 7b BauGB). Die nächstgelegenen Schutzgebiete liegen mehrere Kilometer entfernt.

Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind. Das Plangebiet befindet sich insbesondere nicht im Wirkungsbereich von Störfallbetrieben gem. KAS 18 noch werden solche Nutzungen im Satzungsbereich zulässig.

Ob die Planung mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung einhergeht, wird nachfolgend anhand einer Schutzgutbetrachtung geprüft.

Eine geordnete städtebauliche Entwicklung kann beeinträchtigt sein, wenn die Realisierung der Planung zu erheblichen und nicht ausgleichbaren Wirkungen auf ein oder mehrere Schutzgüter führt oder solchen erheblichen Auswirkungen ausgesetzt sein würde.

### **7.1 Betrachtung der einzelnen Schutzgüter**

#### **7.1.1 Schutzgut Mensch**

Das Schutzgut Mensch wird anhand der Kriterien Leben, Gesundheit und Wohlbefinden beurteilt.

Das Satzungsgebiet liegt im Ortsteil Möllbergen und ist durch die Ortslage an die vorhandenen verkehrlichen, technischen und sozialen Infrastrukturen angebunden.

Auf Grund der räumlichen Lage in einer dörflich geprägten Umgebung können temporär landwirtschaftliche Lärm-, Geruchs- und Staubimmissionen von der Bewirtschaftung umliegender Ackerflächen auf das Plangebiet einwirken. Diese sind jedoch aufgrund der dörflichen Lage als ortstypisch im Rahmen der gegenseitigen Rücksichtnahmepflichten hinzunehmen.

Mögliche Beeinträchtigungen treten zudem in Form von Lärm und ggf. Erschütterungen während der Bauphase auf. Diese Immissionen sind ebenfalls temporär und werden daher als gering eingeschätzt. Der nahegelegene Ortsbereich von Möllbergen mit den dort vorhandenen sozialen Infrastruktureinrichtungen ist zudem fuß- und radläufig gut zu erreichen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung von Leben, Gesundheit und Wohlbefinden der Menschen ist nicht erkennbar.

### **7.1.2 Schutzgut Tiere**

Der Satzungsbereich ist durch die bereits vorhandenen Wohnbebauungen intensiv anthropogen geprägt, weswegen keine stöempfindlichen Arten zu erwarten sind.

Für den übrigen Teil der Außenbereichssatzung stellen sich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere dar, da diese Bereiche intensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Aufgrund der Siedlungsnähe ist nicht mit Brutvorkommen von Offenlandarten (z.B. Feldlerche) zu rechnen. Weitere Biotopstrukturen, die insbesondere als Brut- oder Vermehrungsstätten dienen könnten (Bäume, Hecken, Sträucher) sind nur im Bereich der bereits vorhandenen Wohnnutzungen vorhanden und werden durch die Ergänzung der Bebauung entlang der Schierholzstraße nicht beeinträchtigt.

Durch die Entwicklung von Hausgärten entstehen neue Biotopstrukturen, die insbesondere von kulturfolgenden Arten genutzt werden können.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere sind nicht erkennbar.

### **7.1.3 Schutzgut Pflanzen**

Die Grundstücke innerhalb des Satzungsgebietes sind bereits überwiegend bebaut und entsprechend versiegelt. Die Freiflächen werden durch Ackerflächen geprägt. Gehölze, Bäume oder Brachflächen sind in den neu bebaubaren Bereichen nicht vorhanden.

Durch die Herstellung der neu ermöglichten Gebäude samt Nebenanlagen gehen die naturräumlichen Werte auf diesen versiegelten Flächen überwiegend verloren. Die bisherigen Ackerflächen werden aber in den nicht überbauten Bereichen durch neu anzulegende Hausgärten mit entsprechender Bepflanzung ersetzt, so dass sich hier neue Pflanzengesellschaften einstellen werden.

Auf das Schutzgut Pflanzen sind keine erheblichen Auswirkungen erkennbar.

### **7.1.4 Schutzgut Fläche**

Durch die Außenbereichssatzung wird einerseits im Geltungsbereich eine Flächenneuanspruchnahme ermöglicht. So werden Flächen für eine bauliche Nutzung zugänglich gemacht. Andererseits wird durch die Satzung sichergestellt, dass lediglich Lücken innerhalb der Splittersiedlung bebaut werden und keine darüber hinaus gehende Erweiterung in den Außenbereich möglich ist.

Da die verkehrliche und technische Erschließung bereits besteht, wird hierfür keine weitere Flächenanspruchnahme innerhalb oder außerhalb des Plangebietes erforderlich.

Die Beeinträchtigung des Schutzguts Fläche wird insgesamt als gering bewertet.

### **7.1.5 Schutzgut Boden**

Der Boden im Plangebiet wird dem Bodentyp Parabraunerde zugeordnet. Er wird als schutzwürdig eingestuft: „fruchtbare Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit“. Für die Versickerung im 2-Meter-Raum wird der Boden als „ungeeignet“ klassifiziert.<sup>1</sup>

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden für die bislang unbebauten Bereiche innerhalb der Außenbereichssatzung, die erstmals überbaut werden können, als erheblich eingestuft. Dem stehen jedoch die Extensivierung und Umnutzung von derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzten Böden zu künftigen Nutzgärten gegenüber. Darüber hinaus wird durch die Satzung sichergestellt, dass lediglich Lücken innerhalb der Splittersiedlung bebaut werden und keine darüber hinaus gehende Erweiterung in den Außenbereich möglich ist.

Die Beeinträchtigung des Schutzguts Boden wird insgesamt als gering bewertet.

### **7.1.6 Schutzgut Wasser**

Der Satzungsbereich liegt in keinem Überschwemmungs- Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiet. Auch Oberflächengewässer sind nicht vorhanden.

Das Satzungsgebiet liegt jedoch in der Schutzzone III A des *geplanten* Wasserschutzgebietes „Porta Westfalica-Holzhausen-Eisbergen“. Sollte das Wasserschutzgebiet rechtswirksam werden, ist bei Vorhaben die entsprechende Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten.

Durch die neu entstehenden Gebäude und die damit verbundene Versiegelung der Böden, reduziert sich im Plangebiet durch die Ableitung des Niederschlagswassers die Grundwasserneubildungsrate. Dieser Effekt kann jedoch durch die vorgesehene Versickerung des Niederschlagswassers im Plangebiet gemindert werden, sodass das Wasser dem Naturhaushalt vor Ort erhalten bleibt.

Die Starkregengefahrenhinweiskarte NRW weist selbst bei einem extremen Ereignis keine größere Gefahr für das Satzungsgebiet aus. Durch die künftig zulässige Bebauung wird auf Grund der Kleinräumigkeit der Planung auch keine Verschärfung durch aus dem Plangebiet abfließendem Niederschlagswasser verbunden sein.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht erkennbar.

### **7.1.7 Schutzgut Luft und Klima**

Großräumig gesehen liegt das Plangebiet im atlantischen Klimabereich. Der Raum Möllbergen weist als Teil des Norddeutschen Mittelgebirges alle klimatischen Merkmale eines Gebietes in der Westwindzone der mittleren Breiten auf. Das Wetter ist wechselhaft und unbeständig. Die Sommer sind nur mäßig warm, die Winter bleiben meist mild, damit ist die Jahresschwankung der Temperatur relativ gering.

Die Klimaverhältnisse in diesem Gebiet zeichnen sich durch relativ hohe Temperaturen (ca. 10,2 °C), relativ warme Sommer und geringe Niederschläge (799 mm/a) aus.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Bodenkarte BK50 NRW, Geologischer Dienst, Krefeld, 2017

<sup>2</sup> Klimaatlas NRW, Referenzzeitraum 1991-2020

Durch die vorgesehene Bebauung und die damit einhergehende Versiegelung ist das Mikroklima leicht verändert. Hinsichtlich des Meso- und Makroklimas sind aufgrund der Kleinflächigkeit der neu zu bebauenden Flächen keine signifikanten Veränderungen zu erwarten. Eine klimatische Vorbelastung des Satzungsbereiches besteht nicht.

Innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung ist die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien als Nebenanlage an und auf den Gebäuden grundsätzlich zulässig bzw. durch die Vorgaben der Bauordnung Nordrhein-Westfalen geboten, so dass hier auch eine Nutzung erneuerbarer Energien möglich ist.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Klima werden nicht erkennbar.

#### **7.1.8 Schutzgut Landschaftsbild**

Das Satzungsgebiet wird in Bezug auf das Orts- und Landschaftsbild durch die vorhandenen baulichen Anlagen geprägt. Durch die Außenbereichssatzung wird die vorhandene Splittersiedlung abschließend arrondiert.

Die neu entstehende Bebauung wird sich in die Umgebung einfügen, zumal lediglich Wohnnutzungen und nicht störende gewerbliche Nutzungen zulässig.

Das Satzungsgebiet liegt nicht im Bereich von Landschaftsschutzgebieten oder anderen geschützten Landschaftsbestandteilen.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild sind nicht erkennbar.

#### **7.1.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Konkrete archäologische Kulturdenkmale oder Funde im Satzungsgebiet sind nicht bekannt. Das Auftreten archäologischer Bodenfunde ist allerdings aufgrund der bislang fehlenden systematischen Erhebung nicht auszuschließen.

Es bestehen dann keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes, wenn auftretende Funde oder Befunde unverzüglich der zuständigen Behörde angezeigt (§ 16 DSchG NRW) und gesichert werden.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht erkennbar.

#### **7.1.10 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Relevante Wechselwirkungen zwischen den einzelnen untersuchten Schutzgütern sind nicht zu erkennen.

### **7.2 Belange des Artenschutzes**

Das Plangebiet liegt im Bereich einer bestehenden Siedlungslage im Übergangsbereich zur freien Landschaft. Der überwiegende Teil des Satzungsgebietes ist durch eine straßenbegleitende Bebauung mit dazwischenliegenden Baulücken geprägt. In diesen Bereichen ist grundsätzlich mit dem Vorkommen von Brutstätten gebäudebewohnender Vogelarten (z.B. Schwalben, Hausrotschwanz, Feldsperling, Haussperling, ggf. Eulen) zu rechnen. Da mit der Satzung keine unmittelbaren Auswirkungen auf die bestehenden Gebäude und Strukturen verbunden sind, werden diese potentiellen Bruthabitate nicht beeinflusst.

Aufgrund der intensiven anthropogenen Nutzung und Ausstattung des Plangebietes ist mit dem Vorkommen seltener oder störungsempfindlicher Arten, die größere Fluchtdis-

tanzen aufweisen, wie z.B. der Große Brachvogel oder Feldlerche, im Satzungsbereich nicht zu rechnen.

Im Plangebiet ist vielmehr mit dem Vorkommen weniger störepfindlicher Arten (z.B. Meisenarten, Rotkehlchen, Haussperling, Amsel, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe) zu rechnen, die regelmäßig auch Hausgartenbereiche als Lebensraum- und Nahrungshabitat nutzen. Landwirtschaftliche Hofstellen oder andere, größere Gebäude, die ggf. als Brutplatz für gebäudebewohnende Arten (z.B. Eulen) dienen könnten, sind im Satzungsgebiet nicht vorhanden bzw. werden durch die Aufstellung der Satzung nicht beeinflusst.

Auch für nicht planungsrelevanten Arten gelten ebenfalls die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG (Zugriffs- und Tötungsverbot).

Um eine Beeinträchtigung des Artenschutzes zu vermeiden, sollten mögliche Baufeldfreiräumungen nur in der Zeit zwischen Oktober und Ende Februar (außerhalb der Brutsaison) erfolgen.

Eine abschließende Bewertung der artenschutzrechtlichen Wirkungen muss auf Ebene des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens anhand der konkreten Objektplanung und der damit verbundenen Wirkungen vorgenommen werden.

### **7.3 Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung**

Im Rahmen der Aufstellung der vorliegenden Außenbereichssatzung wird gem. den Regelungen des BauGB und des BNatSchG keine Eingriffsregelung angewandt.

Die naturschutzfachliche Eingriffsregelung ist auf Ebene des Baugenehmigungsverfahrens anhand der konkreten Objektplanung vorzunehmen.

## **8 VER- UND ENTSORGUNG**

---

### **8.1 Trink- und Löschwasserversorgung**

Die Versorgung des Satzungsbereiches mit Trink- und Löschwasser erfolgt über die vorhandenen Trinkwasserleitungen in der Schierholzstraße. Hierüber kann auch die Löschwasserversorgung gewährleistet werden.

### **8.2 Abwasserbeseitigung**

Die Bestandsgebäude im Satzungsgebiet sind bereits an die Abwasserbeseitigung im Schierholzweg angeschlossen.

Das auf den Grundstücken im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser ist vor Ort durch die belebte Bodenschicht zur Versickerung zu bringen.

Der gesetzlichen Vorgabe, dass Niederschlagswasser gem. § 55 (2) WHG i.V.m. § 44 (1) LWG NRW entweder ortsnah zur Versickerung gebracht oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser direkt oder über die Kanalisation in ein Gewässer eingeleitet werden soll, wird damit Folge geleistet.

Für die Versickerung des Niederschlagswassers der befestigten Flächen (Einleitung in das Grundwasser) ist bei der Unteren Wasserbehörde eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Gewässerbenutzung (§§ 8-10 WHG) zu beantragen.

### **8.3 Energieversorgung**

Der für das Vorhaben erforderliche Energiebedarf wird durch den örtlichen Energieversorger bereitgestellt.

### **8.4 Abfallbeseitigung**

Der Satzungsbereich ist an die regelmäßige, gemeindliche Müllabfuhr angeschlossen.

## **9 HINWEISE**

---

### **9.1 Bodendenkmalschutz**

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt / Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und / oder der LWL - Archäologie für Westfalen / Außenstelle Bielefeld (Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 52002-50; Fax: 0521 52002-39; E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org) unverzüglich anzuzeigen.

Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 (2) DSchG NRW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 (4) DSchG NRW).

### **9.2 Kampfmittelbeseitigung**

Sollten bei Ausschachtungsarbeiten verdächtige Gegenstände oder außergewöhnliche Bodenverfärbungen auftreten, ist die Arbeit aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen und das Ordnungsamt der Stadt Porta Westfalica zu benachrichtigen (0571/791-250 bzw. -254). Nach Dienstschluss ist die Kreisleitstelle unter 0571-83870 zu erreichen.

Minden, 28.10.2024

.....  
O. Schramme, Dipl.-Ing.